

Verwaltungsgebührensatzung der amtsfreien Gemeinde Kolkwitz

Gesetzliche Grundlagen:

- Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15. Oktober 1993 - §§ 5,14,75 (1)
- Gesetz über Kommunalabgaben, Vergnügungssteuer und die Übertragung der Verwaltung der Gewerbesteuer auf die Gemeinden vom 14.06.1991 GVBl. Nr. 13 vom 08. Juli 1991
- Gebührengesetz für das Land Brandenburg vom 18.10.1991 - GVBl. Nr. 32 vom 30.10.1991
- Verordnung über die Gebühren für Amtshandlungen im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern vom 14.12.1992 - GVBl. II Nr. 73 vom 28.12.1992
- 1. VO zur Änderung der Verordnung vom 18.03.1994 - GVBl. II Nr. 21 vom 08. April 1994
- Gebührentarif für das Personenstandswesen vom 1. Mai 1994
- Verordnung über Gebühren für Amtshandlungen im Geschäftsbereich des Ministers der Finanzen vom 19.08.1994 - GVBl. II Nr. 60 vom 19.09.1994
- Verordnung zur Erhebung von Gebühren im Bereich Wohnungswesen vom 13.01.1992 - GVBl. II Nr. 3 vom 30.01.1992
- Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung vom 16.12.1994 - GVBl. II Nr. 87 vom 29.12.1994
- Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gebühren für Amtshandlungen im Geschäftsbereich des Ministers des Innern vom 18.04.1995 - GVBl. Teil II Nr. 33 vom 8. Mai 1995

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Gegenstand dieser Satzung sind Gebühren und Auslagen, die für Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Kolkwitz nach Maßgabe dieser Satzung erhoben werden, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt worden ist oder ihn unmittelbar begünstigt.
- (2) Gebühren werden auch erhoben, wenn ein auf die Durchführung einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit zurückgezogen wird. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.
- (3) Diese Satzung gilt nur für die Kosten der Gemeinde Kolkwitz in Angelegenheiten der Selbstverwaltung. Pflichtaufgaben nach Weisung gelten nicht als Angelegenheiten der Selbstverwaltung.
- (4) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren aufgrund von bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften oder von sonstigen Gebührensatzungen der Gemeinde Kolkwitz bleibt unberührt.

§ 2

Bemessung der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Die Gebühren sind durch feste Sätze, nach dem Wert des Gegenstandes, nach der Dauer der besonderen Leistung oder durch Rahmensätze zu bestimmen.

(3) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Verwaltungstätigkeiten nebeneinander ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(4) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen:

1. der mit der besonderen Leistung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als bare Auslagen gesondert berechnet werden, und
2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert des Gegenstandes oder der sonstige Nutzen der besonderen Leistung für den Gebührenschuldner sowie auf Antrag dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

(5) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der besonderen Leistung maßgebend, soweit der Gebührentarif nichts anderes bestimmt.

(6) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so werden 10 bis 75 v. H. der Gebühr erhoben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Dies gilt nicht für Ablehnungen entsprechend § 1 Abs. 2 Satz 2.

(7) Wird eine zuvor abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 3

Rechtsbehelfsgebühren

(1) Für Widerspruchsbescheide wird eine Gebühr bis 50 v. H. der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.

(2) Wird einem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 abzuleitende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme.

(3) Wird der Rechtshilfebescheid teilweise oder ganz aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten teilweise oder ganz zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 4

Gebührenfreiheit

(1) Mündliche Auskünfte unterliegen nicht der Gebührenpflicht.

(2) Von den Gebühren sind bereit:

1. das Land Brandenburg, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft, oder es sich nicht um eine beantragte sonstige gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeit auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt,
2. die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
3. die Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient.
4. Die Gebührenfreiheit der in den Punkten 1 bis 3 genannten Berechtigten entfällt, wenn die Gebühr einen Dritten zur Last zu legen ist.

(3) Von den Gebühren sind ferner bereit:

1. Leistungen auf dem Gebiet der Sozialhilfe, der Kriegsofopferfürsorge, der Ausbildung nach dem Ausbildungsförderungsgesetz, der Wiedergutmachung nach dem Bundesentschädigungsgesetz und dem Anerkennungsgesetz für politisch, rassistisch und religiös Verfolgte, der Blindenhilfe nach landesrechtlichen Bestimmungen, der Unterhaltssicherung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, der Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht, der Altenhilfe außerhalb der Sozialhilfe, der Fördermaßnahmen für kinderreiche Familien, soweit sie von der Gemeindevertretung beschlossen sind, der Ausweisangelegenheiten für Schwerkriegsbeschädigte, Schwerbeschädigte und Schwerbehinderte, der Sozialversicherung, des Lastenausgleiches, der Jugendhilfe und des öffentlichen Schulwesens, soweit diese Aufgaben in der Gemeinde Kolkwitz liegen,
2. die Erteilung von Bescheinigungen zur Erlangung von Wohngeld sowie von Arbeitsvergütungen oder -vergünstigungen,
3. die Ausstellung von steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
4. Verwaltungstätigkeiten, die die Niederschlagung und Stundung oder den Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen.

(4) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind außerdem öffentliche und solche Einrichtungen befreit, die nach ihrer Satzung mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken dienen. Die Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit muss amtlich beglaubigt sein.

(5) Von der Gebührenerhebung kann über die Absätze 1 bis 4 hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

(6) Die Absätze 1 bis 5 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 5

Besondere Auslagen

(1) Besondere Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Kostenschuldner von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat. Bei der Bearbeitung von Rechtsbehelfen sind besondere Auslagen nicht zu erstatten, wenn diesem stattgegeben wird.

(2) Als besondere Auslagen gelten insbesondere:

1. Postgebühren für Porto-, Telefax-, Telegrafien-, Fernsprechkosten,
2. Kosten für Boten (entsprechend Postgebühr für Zustellung mit Zustellungsurkunde),
3. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
4. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
5. bei Dienstgeschäften entstandene Reisekostenvergütungen,
6. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,

7. Beiträge, die anderen Behörden oder Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes Brandenburg und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit die Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 20,00 DM übersteigen.

§ 6 Gebührenpflichtiger

(1) Wer zu einer Verwaltungstätigkeit selbst oder durch Dritte Anlass gegeben hat oder wen sie unmittelbar begünstigt, ist zur Zahlung der jeweils zutreffenden Gebühr nach den §§ 2 und 3 und besonderen Auslagen nach § 5 dieser Ordnung verpflichtet.

(2) Sind mehrere wegen derselben Gebühren Gebührenschuldner, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Gebührenpflicht, Fälligkeit und Erhebung der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht:

1. mit der Beendigung der Leistung,
2. in den Fällen des § 2 Abs. 6 mit der Rücknahme des Antrages,
3. in den Fällen des § 3 mit der Bekanntgabe des Rechtsbehelfsbescheides.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Die Gebühren werden nur in besonderen Fällen durch förmlichen Gebührenbescheid mitgeteilt.

(4) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. Im förmlichen Gebührenbescheid können abweichende Regelungen getroffen werden.

(5) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Gebühren und Auslagen oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Gebührevorschusses abhängig gemacht werden. Wenn der Vorschuss die endgültige Gebührenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

(6) Die Quittung der Gebührenerhebung kann durch Gebührenmarken, Kassenquittung oder Gebührenrechnung erfolgen.

(7) Werden Schriftstücke versandt, können die Gebühren und die besonderen baren Auslagen durch Postnachnahme erhoben werden.

§ 8 Säumniszuschlag

Werden bis zum Ablauf des Fälligkeitstages Verwaltungsgebühren oder besondere Auslagen nicht entrichtet, so kann ein Säumniszuschlag nach den Vorschriften des § 240 der Abgabenordnung erhoben werden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluss Nr. 98/94 vom 07.06.1994 der Gemeindevertretung Kolkwitz außer Kraft.

Kolkwitz, den 13.06.1995

Petzold
Gemeindevertretervorsteher

Handrow
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk: